

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 158 - 160

Pözl, ...: Dr. August Anschütz, Professor der Rechte in
Halle

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dabei war indeß Walther bis zur jüngsten Zeit herab keineswegs etwa literarisch unthätig gewesen. Vielmehr gaben zahlreiche Artikel in verschiedenen Zeitschriften und Sammelwerken stets neues Zeugniß von seinem reichen Wissen, während sich seine Darstellungsweise zu immer größerer Lebendigkeit und formeller Vollendung entwickelte. Größere und kleinere Arbeiten von ihm finden sich namentlich in den Hitzig-Schletter'schen Annalen der Criminalrechtspflege, in Seuffert's Blättern für Rechtsanwendung, im Gerichtsjaal (zu dessen Mitherausgebern er vom Jahre 1864 an gehörte), in Bluntzli's Staatswörterbuch, in der Kritischen Ueberschau und der Fortsetzung der letzteren, der vorliegenden Zeitschrift. In den Streit über Schwur- und Schöffengerichte hat er noch vor Kurzem zu Gunsten der ersteren durch mehrere in der „Allgemeinen Zeitung“ erschienene Aufsätze eingegriffen.

Was er geleistet hat, wird der deutschen Wissenschaft unverloren bleiben!

München, am 17. November 1874.

G e h e r.

2) Dr. August Anschütz, Professor der Rechte in Halle, ist am 2. August l. J. (1874) im Bade Soden im Taunus, wo er Erholung von einem längeren schweren Brustleiden zu finden gehofft hatte, mit Tod abgegangen. Die deutsche Rechtswissenschaft verliert an ihm eine tüchtige schöpferische Kraft, die Vierteljahresschrift einen hochgeschätzten Mitarbeiter; *) es möge uns daher gestattet sein, die Hauptmomente seines Lebens hier kurz zusammenzustellen.

Anschütz war am 9. Januar 1826 in Suhl (Provinz Sachsen) geboren und machte seine juristischen Studien in Bonn und Berlin. Nach Vollendung derselben trat er eine wissenschaftliche Reise

*) Schon die Vorgängerin der kritischen Vierteljahresschrift, „die kritische Ueberschau“ weist Beiträge von ihm auf (s. Bd. IV S. 74 u. S. 248 und Bd. VI S. 38); in der Vierteljahresschrift hat er sich hauptsächlich als Vertreter des Handelsrechts bemerklich gemacht (s. insbesondere seine Artikel über den Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuches in Bd. I S. 1 u. 161, und Bd. II S. 59, dann über Goldschmidt's Handbuch des Handelsrechts Bd. VI S. 399).

nach Frankreich an, und bei seiner Rückkehr ward er nach vorausgegangener Habilitation als Privatdocent der Universität Bonn für deutsches und französisches Recht aufgenommen (wenn wir nicht irren 1852). Im Jahre 1855 zum außerordentlichen Professor daselbst ernannt, ward er 1859 zum ordentl. Professor des deutschen Rechts in Greifswalde befördert, von wo er 1862 nach Halle berufen wurde, an welcher Universität er von da an bis zu seinem Ableben die Disciplinen des deutschen Privatrechts einschließlich der Rechtsgeschichte, des Handelsrechts, des Landwirthschaftsrechts, des französischen Rechts und des Staatsrechts mit Eifer und Hingebung vertrat. Bei den Studierenden galt er als ein beliebter, wegen der Klarheit und Faßlichkeit seines Vortrages gerne gehörter Lehrer. — In dem Gebiete der oben genannten Fächer bewegte sich auch seine schriftstellerische Thätigkeit. Seine selbständig erschienenen Schriften sind:

Die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus, zum ersten Male nach den Handschriften herausgegeben. Heidelberg 1855. 8.

Ueber die Erbfolge in die neu vorpommerischen und rügen'schen Lehengüter. Berlin 1860. 8. Zweite vermehrte Aufl. Berlin 1864. 8.

Summa legis Longobardorum. Halle 1870.

Commentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetz (mit Ausschluß des Seerechts), in Gemeinschaft mit Hrn. Dr. v. Bölderdorff, (früheren Rath am Handelsappellationsgerichte in Nürnberg, nun Ministerialrath), Erlangen 1868—74, in 3 Bänden, deren zweiter u. dritter die Bücher II. III u. IV des Gesetzbuches umfassend, vollständig von ihm herrühren.

Es war ihm vergönnt, dieses mühevoll. umfassende Werk wenige Wochen vor seinem Tode bis zur Correctur des Druckes vollenden zu können; die Veröffentlichung der letzten Lieferung sollte er leider nicht mehr erleben *).

*) Der Commentar bildet zunächst einen Bestandtheil der von dem Unterzeichneten herausgegebenen Commentarier-Sammlung mit dem Titel: „die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II.“ und zwar

Außerdem rührt die 5. Auflage von R. S. Zachariä's Handbuch des franzöf. Civilrechtes (Heidelberg 1853) von ihm her. Unter den sonstigen Zeitschriften, für welche er thätig war, befinden sich unseres Wissens das Archiv für die civilistische Praxis, zu dessen Herausgebern er seit 1864 zählte und die Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht von Goldschmidt.

München, im November 1870.

den in 3 Abtheilungen gedruckten 6. Band des ersten Theiles. Das Programm, das in der Vorrede zur ersten Abtheilung oder zum ersten Band der Separatausgabe mitgetheilt war, konnte nicht vollständig eingehalten werden. P.
